

# **BStGer BV.2020.4 vom 1. Oktober 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2020.4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2020.4)

FR: TPF BV.2020.4 du 1 octobre 2020

IT: TPF BV.2020.4 del 1 ottobre 2020

## **Regeste**

Kostenerkenntnis (Art. 96 Abs. 1 VStrR).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Bundesrat ist zuständig, Zwangsmassnahmen erlassen, um insbesondere Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen (UNO), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen. Die Zwangsmassnahmen werden in Form von Verordnungen erlassen (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen; Embargogesetz, EmbG; SR 946.231). Hinsichtlich der Strafbestimmungen und Massnahmen ist dabei das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG). Gemäss der Nordkoreaverordnung (SR 946.231.127.6; Art. 19 Abs. 3) werden Verstösse gegen die Strafbestimmungen des Embargogesetzes (Art. 9 und 10 EmbG) vom SECO verfolgt und beurteilt; dieses kann Beschlagnahmungen oder Einziehungen anordnen.

### **E. 2.1**

Wenn das Strafverfahren gegen ihn eingestellt wurde, kann der mit Kosten beschwerte Beschuldigte gegen das Kostenerkenntnis innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. März

- 8 -

1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313; VStrR) führen (Art. 96 Abs. 1 VStrR; BGE 111 IV 188 E. 1). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 28 Abs. 2 VStrR).

### **E. 2.2**

Die A. Sagl erhob am 17. Februar 2020 und fristgerecht Beschwerde gegen das Kostenerkenntnis über Fr. 1'280.-- der Einstellungsverfügung des SECO vom 20. Januar 2020. Auch die weiteren Eintretensvoraussetzungen liegen vor. Damit ist auf Kostenbeschwerde einzutreten.

### **E. 3.1**

Das SECO überwacht gemäss Art. 16 Abs. 1 die meisten Massnahmen der Nordkoreaverordnung, namentlich den Vollzug der Artikel 3–14, Art. 15 Abs. 4, 6 und 7 sowie Art. 18. Seit dem 18. Oktober 2017, 18.00 Uhr, ist es nach Art. 7a (Verbote betreffend Statuen und Textilien) Abs. 2bis der Nordko-reaverordnung auch verboten, Textilien aus Nordkorea, einschliesslich Stoffe, halbfertige oder fertige Bekleidungsartikel, zu beschaffen, kaufen, transportieren, einzuführen oder durchzuführen.

### **E. 3.2**

Die A. Sagl rügt, bis zum 31. Juli 2019 sei es immer und ausschliesslich nur um die Mustersendung ab Basel nach Pyongyang gegangen. Das SECO habe ausgelöst durch eine Mustersendung – einer Referenz ohne kommer- ziellen Wert – sich ein Bild über ihre Geschäftsbeziehungen mit Nordkorea der letzten drei Jahre machen wollen. Dieses umfassende Informationsbe- gehren sei willkürlich, unverhältnismässig und unangemessen. Aus seiner Stoffmuster-Sendung nach Nordkorea sei eine kleinere Staatsaffäre gewor- den. Vor September 2017 sei der Import von Seide oder Textilien aus Nord- korea nicht verboten gewesen. Sie kritisiert weiter allgemein die Schweizer Praxis zu Exporten. Das SECO habe sämtliche Firmenkonten und die Privatkonten von B. in Z. sperren und schliessen lassen oder die Bank zumindest dazu angestiftet. A. Sagl sei so gut wie zahlungsunfähig, B. selbst weitgehend arbeitslos. Er sei dem SECO auf jeden Brief Red und Antwort gestanden und habe mehrfach nachgefragt, was ihr oder B. konkret vorgeworfen werde. Seine Bitten um ein klärendes Gespräch und das Angebot, Unterlagen mitzubringen, seien zwei Mal ausgeschlagen worden. Er hätte nie Gelegenheit gehabt, die Sache zu klären. Der ganze Fall basiere ausschliesslich auf Vermutungen, auf einer Hexenjagd. Man habe nicht akzeptieren können, dass ein Geschäftsmann seine Aufgaben gemacht habe und über das Embargogesetz besser Be-

- 9 -

scheid wisse als das SECO selbst. Er wehre sich gegen die Verfahrenskos- ten, weder gegen A. Sagl noch gegen B. seien Widerhandlungen nachge- wiesen worden.

### **E. 3.3**

Das SECO weist darauf hin, dass die Schweiz verpflichtet sei, völkerrechtlich verbindliche UNO-Sanktionen (wie diejenigen gegen Nordkorea) umzuset- zen. Es habe den Auftrag, die Einhaltung der Sanktionsbestimmungen zu überwachen. Dazu diene die Auskunftspflicht des Art. 3 EmbG. Die Ge- schäftstätigkeiten der A. Sagl mit Nordkorea seien zu erfassen gewesen, auch sei es um Transaktionen gegangen, welche das SECO keinen legalen Geschäftstätigkeiten habe zuordnen können. Die angefragten Informationen hätten es dem SECO erlaubt, die Sanktionsrelevanz abschliessend zu beur- teilen. Die A. Sagl habe in ihren Schreiben nur einzelne Informationen über- mittelt und weitere Informationen oder Unterlagen an Bedingungen geknüpft, auf die sich das SECO nicht habe einlassen können. Dass die A. Sagl dem Informationsbegehren nach Art. 3 EmbG lange nicht vollständig nachgekom- men sei, habe letztendlich zur Eröffnung des Verwaltungsstrafverfahrens ge- führt. Damit habe es die A. Sagl im Sinne von Art. 95 Abs. 2 VStrR schuldhaft verursacht.

### **E. 3.4**

Es ist vorliegend unbestritten, dass die genannten Textilhandelsaktivitäten der Beschwerdeführerin mit Nordkorea – die Erfüllung der Anmeldepflicht für Sendungen ausgenommen – Schweizer Recht einhielten. Dies war indes nicht von vornherein

offensichtlich. Das unangemeldete Textilmuster erscheint als nur ein Auslöser des Auskunftsbegehrens. So ging das SECO auch Hinweisen auf Überweisungen an eine tschechische Gesellschaft mit nordkoreanischem Hintermann nach. Schon die Resolution 2375 (2017) des UNO-Sicherheitsrates vom 11. September 2017, den Textilhandel mit Nordkorea verbietend, wäre Anlass genug, die Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin zu verstehen und die Sanktionsrelevanz zu prüfen. Wer sich aus der Schweiz im internationalen Sanktionenregime bewegt, ob die Geschäfte mit Nordkorea direkt oder über China abgewickelt wurden spielt dabei keine Rolle, muss damit rechnen, dem SECO Auskunft geben zu müssen. Es hat die Aufgabe sicherzustellen, dass die Schweiz ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Dabei ist es am SECO selbst, die Konformität anhand der Dokumente zu beurteilen. Die Organe der Beschwerdeführerin müssen die Vollzugspraxis des SECO auch nicht gutheissen, um auskunfts-pflichtig zu sein. Entgegen den Vermutungen der Beschwerdeführerin hatte das SECO ihr keine Konten gesperrt. Wenn dies seitens der Bank geschehen wäre, so mag dies Folge des Auskunftsbegehrens des SECO an die Bank gewesen sein.

- 10 -

Dies wiederum war die Folge dessen, dass die Beschwerdeführerin die gewünschten Unterlagen lange nicht vollständig einreichte. Dazu war sie nach der Rechtskraft (spätestens am 20. April 2018) der Auskunftsverfügung des SECO vom 20. Oktober 2017 indessen verpflichtet. Bei Zweifeln, ob das SECO gewisse Dokumente brauche, wären von der Beschwerdeführerin auch diese geordnet einzureichen gewesen. Das SECO musste sich dafür nicht auf Verhandlungen oder Vorbedingungen einlassen. Die Beschwerdeführerin kam ihrer Pflicht wie vom SECO geschildert vor Eröffnung des Strafverfahrens tatsächlich nur teilweise nach und gab Erklärungen ab, statt die massgeblichen Dokumente prompt und vollständig einzureichen. Das SECO zeigte bemerkenswerte Geduld und sein Vorgehen war zweifelsohne verhältnismässig. Die Beschwerdekammer kann den Rügen der Beschwerdeführerin hier nicht folgen.

#### **E. 4.1**

Das SECO eröffnete am 31. Juli 2019 ein Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin und ihre verantwortlichen Personen wegen Verletzung der Auskunftspflicht nach Art. 3 Embargogesetz im Zusammenhang mit der Nordkoreaverordnung. Das SECO stellte das Strafverfahren am 20. Januar 2020 ein, unter Auflage der Verfahrenskosten an die Beschwerdeführerin. Das SECO begründete die Kostenaufgabe unter Verweis auf die Ausführungen zum objektiven Tatbestand damit, dass mehrere Versuche, an die nach Art. 3 EmbG benötigten und klar bezeichneten Informationen und Dokumente heranzukommen, weitgehend erfolglos geblieben seien. Erst im Rahmen des Strafverfahrens sei die A. Sagl dem Informationsbegehren vollumfänglich nachgekommen. Sie habe die Strafuntersuchung im Sinne von Art. 95 Abs. 2 VStrR damit schuldhaft verursacht, dass sie dem Informationsbegehren des SECO lange nicht nachgekommen sei. Daher seien ihr die Verfahrenskosten von Fr. 1'280.-- (Spruchgebühr Fr. 1'200.--; Schreibgebühr Fr. 80.--) aufzuerlegen.

#### **E. 4.2**

Wer von Massnahmen nach Embargogesetz unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, muss den vom Bundesrat bezeichneten Kontrollorganen die Auskünfte erteilen und die Unterlagen einreichen, die für eine umfassende Beurteilung oder Kontrolle erforderlich

sind (Art. 3 EmbG). Gemäss Art. 10 Abs. 1 EmbG wird mit Haft oder mit Busse bis zu Fr. 100'000.-- bestraft, wer vorsätzlich: a. die Auskünfte oder die Herausgabe von Unterlagen nach Art. 3 EmbG verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche oder irreführende Angaben macht;

- 11 -

b. auf andere Weise gegen das Embargogesetz oder gegen Vorschriften von Verordnungen nach Art. 2 Abs. 3 EmbG, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassene Verfügung verstösst, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem andern Straftatbestand vorliegt. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar (Art. 10 Abs. 2 EmbG). Gemäss Art. 19 Abs. 2 der Nordkoreaverordnung wird nach Art. 10 EmbG bestraft, wer gegen Art. 17 Abs. 2 oder 3 (Anmeldepflicht bei Aus- oder Durchfuhr) oder Art. 18 (Meldepflichten hinsichtlich Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) der Nordkoreaverordnung verstösst.

#### **E. 4.3**

Wird das Verfahren eingestellt, so können dem Beschuldigten Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er die Untersuchung schuldhaft verursacht oder das Verfahren mutwillig wesentlich erschwert oder verlängert hat (Art. 95 Abs. 2 VStrR). Die Spruchgebühr beträgt für die Einstellungsverfügung zwischen Fr. 50.-- und Fr. 5'000.-- (Art. 7 Abs. 2 lit. b der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren vom 25. November 1974 [SR 313.32]). Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a derselben Verordnung beträgt die Schreibgebühr 10 Franken je Seite für die Herstellung des Originals. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn dem Angeschuldigten in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden im Sinne des untersuchten Tatbestandes. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einem nicht verurteilten Angeschuldigten die Kosten zu überbinden, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine (andere) geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Dabei darf sich die Kostenaufgabe in tatsächlicher Hinsicht nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (BGE 120 Ia 147 E. 3b; 119 Ia 332 E. 1b; 116 Ia 162 E. 2c–e; Urteile des Bundesgerichts 6B\_181/2013 vom 29. August 2013, E. 1.3, 6B\_614/2013 vom 29. August 2013, E. 2.4; 1B\_180/2012 vom 24. Mai 2012, E. 2; TPF 2012 70 E. 6.3.1/6.4.2; TPF 2009 151 E. 2.1; TPF 2005 101 E. 2).

#### **E. 4.4**

Das SECO suchte Unterlagen und Auskünfte zu erhalten, um die Einhaltung des Sanktionenregimes zu überprüfen. Es verfügte am 20. Oktober 2017,

- 12 -

dass die Beschwerdeführerin auskunftspflichtig ist. Bereits der Titel der Verfügung stellt klar, dass es um die Auskunftspflicht nach Art. 3 des Embargogesetzes geht. Das SECO eröffnete am 31. Juli 2019 eine Strafuntersuchung wegen Verletzung der Auskunftspflicht

nach Art. 3 EmbG im Zusammenhang mit der Nordkoreaverordnung. In der Einstellungsverfügung vom 20. Januar 2020 auferlegte es der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten, da sie dem Informationsbegehren des SECO lange nicht nachgekommen sei und damit die Strafuntersuchung schuldhaft verursacht habe. Zwar eröffnete das SECO die Strafuntersuchung in der Tat aufgrund der schleppenden Kooperation der Beschwerdeführerin, um ihre Verfügung vom 20. Oktober 2017 doch noch umzusetzen. Auch ist nachvollziehbar, dass es von der Strafuntersuchung nach Erhalt der Unterlagen Abstand nahm. Indes auferlegte es dabei die Verfahrenskosten genau weil die Beschwerdeführerin ihre Auskunftspflicht nach Art. 3 EmbG nicht prompt erfüllt habe. Der Beschwerdeführerin wird damit direkt vorgeworfen, es treffe sie ein Verschulden im Sinne des untersuchten Tatbestands. Dies ist mit einer Einstellung, ja einem Freispruch gleichkommend (Art. 320 Abs. 3 StPO), nicht vereinbar. Verletzt sie so die Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), ist die Kostenaufgabe unzulässig. Eine zulässige Kostenaufgabe müsste sich auf die Verletzung einer anderen Rechtspflicht stützen als den untersuchten Tatbestand. Auch unnötige Verfahrenshandlungen, z.B. eine unentschuldigte Abwesenheit bei einer Verhandlung oder Einvernahme, kann eine mutwillige Erschwerung oder Verlängerung der Untersuchung bewirken. Nicht zu erscheinen wäre denn auch nicht per se strafbar. Gegebenenfalls ist zur Vollstreckung einer Verfügung die Androhung von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) zweckmässig.

#### **E. 4.5**

Damit ist die Einstellungsverfügung des SECO vom 20. Januar 2020 insoweit aufzuheben, als sie in Ziffer 2 des Dispositivs die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin auferlegt.

#### **E. 5**

Vorliegend obsiegt die Beschwerdeführerin. Gerichtskosten werden in Anlehnung an das Verursacherprinzip in der Regel nach Obsiegen/Unterliegen verteilt (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2013.16 vom 27. Februar 2014 E. 7; vgl. BGE 138 IV 225 E. 8.1 bis 8.2 zur Situation unter der StPO). Es sind daher keine Gerichtskosten zu erheben. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- (act. 3) vollumfänglich zurückzuerstatten.

- 13 -

Die obsiegende Beschwerdeführerin ist nicht anwaltlich vertreten. Es ist ihr damit eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.-- zuzusprechen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 10–13 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162] i.V.m. Art. 25 Abs. 4 VStrR).

- 14 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.